

**BGH, Beschl. v. 14.07.2016**  
– IX ZA 9/16,  
ZIP 2016, 1684 ff.

## Für den Fall maßgebliche Regelungen

§ 19 Abs. 2, Abs. 3 SchVG (Insolvenzverfahren) lautet:

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen....

(3) Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; ...

§ 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO (Prozesskostenhilfe für Partei kraft Amtes) lautet: Prozesskostenhilfe erhält auf Antrag eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlichen Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

## Leitsätze des BGH:

1. Der gemeinsame Vertreter für die Gläubiger von inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ist keine Partei kraft Amtes.
2. Kosten, die einem gemeinsamen Vertreter für Prozesse entstehen, welche die Gläubiger zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen führen, gehören nicht zu den vom Schuldner zu tragenden Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters.

# RECHTLICHE STELLUNG DES GEMEINSAMEN GLÄUBIGERVERTRETERS NACH DEM SCHVG IM PROZESS

## 1. Sachverhalt

Die Schuldnerin eines Insolvenzverfahrens hatte Schuldverschreibungen und Genussrechte in unterschiedlichen Serien ausgegeben. Der Antragsteller wurde für die Gläubiger einer Schuldverschreibungsserie zum gemeinsamen Vertreter bestellt. Die Antragsgegnerin vertritt Genussrechtsgläubiger einer Serie, beide meldeten die jeweiligen Ansprüche zur Insolvenztabelle an.

Die Parteien stritten sodann um das Rangverhältnis der jeweils angemeldeten Forderungen. Der Antragsteller hat beantragt, ihm Prozesskostenhilfe als Partei kraft Amtes zu bewilligen. LG Dresden und OLG Dresden hatten dies abgelehnt. Der Antragsteller beantragte sodann Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH.

## 2. Entscheidung des BGH

Der BGH hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da der gemeinsame Vertreter keine Partei kraft Amtes i.S.v. § 116 ZPO ist.

Parteien kraft Amtes sind Personen, die als Partei auftreten, aber fremde Interessen vertreten und nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Kosten aufzukommen haben. Ihr Amt wird ihnen durch Beststellungsakt übertragen. Abzugrenzen ist die Partei kraft Amtes vom Vertreter eines anderen, dessen Aufgabe ausschließlich in der Wahrung der Interessen einer bestimmten oder doch bedingt bestimmten Person oder Personenmehrheit besteht.

Der gemeinsame Vertreter nach dem SchVG wird auf rechtsgeschäftlicher Grundlage tätig. Er ist – wie schon die Bezeichnung zeigt – Vertreter der Gläubiger.

Zwar sind die Inhaber der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nach Bestellung eines gemeinsamen Vertreters von der Geltendmachung ihrer Rechte ausgeschlossen, soweit dieser die Rechte im Insolvenzverfahren geltend macht; sie sind aber weiterhin Inhaber der verbrieften Ansprüche. Das SchVG regelt nur die Befugnisse des gemeinsamen Vertreters.

Auch der Umstand, dass gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Schuldner die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstandenen

Kosten zu tragen habe, ändert nichts an der Prozessfinanzierungspflicht der Schuldverschreibungsgläubiger. Selbst wenn Prozesskosten zu den zu ersetzenden Aufwendungen gehören sollten, erstreckt sich diese Verpflichtung jedenfalls nicht auf die Kosten solcher Prozesse, welche die Gläubiger zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen führen. Das SchVG enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Schuldner verpflichtet werden sollte, die Kosten einer von den Gläubigern in ihrem eigenen Interesse für erforderlich gehaltenen Prozessführung zu finanzieren, und zwar auch nicht mittelbar.

Damit kam es für die entscheidende Frage der Bedürftigkeit nach den allgemeinen Regeln der §§ 114, 115 ZPO auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der vertretenen Gläubiger an. Zu diesen hatte der Antragsteller jedoch nicht vorgetragen.

## 3. Hinweise für die Praxis

Das Urteil des BGH stellt klar, dass Kosten, die dadurch entstehen, dass der gemeinsame Vertreter die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger wahrnimmt, von diesen Gläubigern – wie von anderen Gläubigern auch – selbst zu tragen sind, erschwert aber damit dem gemeinsamen Vertreter die Erfüllung seiner Aufgaben, da dieser im Falle eines gerichtlichen Prozesses auf eine Vorfinanzierung durch Gläubiger angewiesen ist.

Der Beschluss liegt auf der Linie eines weiteren Beschlusses des BGH vom selben Tage (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 46/15), wonach die Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gehören, weswegen das Insolvenzgericht die Vergütung auch nicht durch Beschluss mit Wirkung gegen die Masse festsetzen kann. Auch diese Entscheidung stellte darauf ab, dass die Aufgabe des gemeinsamen Vertreters nicht die Wahrnehmung der Interessen der Gläubigergemeinschaft, sondern von Partikularinteressen sei.

**Alexandra Tretter**

Herausgeber:

**GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 96 56-0

Telefax: +49 711 22 96 56138

E-Mail: [stuttgart@grafkanitz.com](mailto:stuttgart@grafkanitz.com)

[www.grafkanitz.com](http://www.grafkanitz.com)